

**Zur Volksabstimmung vom 2. Dezember
2001 über die Kapitalgewinn-Steuer.**

**KEINE
NEUEN
STEUERN!**



Was will die Initiative der Gewerkschaften?

INHALT DER INITIATIVE

- Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat am 5. November 1999 die Eidgenössische Volksinitiative «für eine Kapitalgewinn-Steuer» eingereicht. Sie bezweckt eine Ergänzung der Bundesverfassung.
- Die Initiative verlangt die Erhebung «einer besonderen Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind».
- Kapitalgewinne sollen zu einem einheitlichen Satz von «mindestens 20 Prozent» besteuert werden.
- Kapitalverluste könnten im Steuerjahr und höchstens zwei weitere Jahre mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.
- Geringfügige Kapitalgewinne sollen von der Steuer befreit werden.
- Steuerobjekt wären «Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivativen Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds».

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Liegt innert drei Jahren kein Ausführungsgesetz vor, führt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg eine Kapitalgewinn-Steuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent ein. Geringfügige Kapitalgewinne bis 5000 Franken pro Jahr wären steuerfrei.

FAZIT

- Die Initiative des SGB will eine Bundes-Kapitalgewinn-Steuer einführen. Das wäre für den Bund ein Novum.
- Der Bund erhebt derzeit auf dem Einkommen die Direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer und auf den Börsengeschäften eine Umsatzabgabe, die an ausländischen Finanzplätzen weitgehend abgeschafft ist. Auf dem Verbrauch werden die Mehrwertsteuer und andere Steuern erhoben.
- Mit Ausnahme der Direkten Bundessteuer waren Steuern auf Einkommen und Vermögen bis heute Sache der Kantone. Dieser Tatsache trägt der Initiativtext keine Rechnung.

Kapitalgewinne – Kapitalverluste.

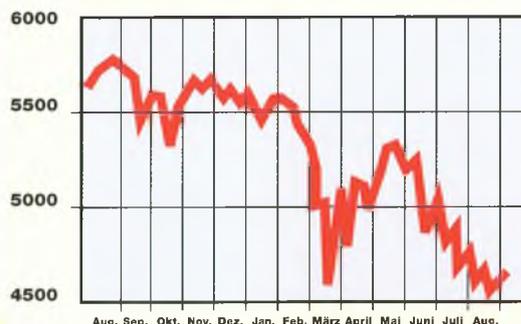
WAS SIND KAPITALGEWINNE AUF PRIVATVERMÖGEN?

- Ein Kapitalgewinn entsteht, wenn eine Kapitalanlage (Aktien etc.) eines privaten Anlegers im Wert steigt. Ein Kapitalverlust entsteht, wenn eine Kapitalanlage im Wert sinkt.
- Ein realisierter Kapitalgewinn oder Kapitalverlust entsteht, wenn der private Anleger seinen Vermögenswert am Markt, z.B. über die Börse, veräussert und gegenüber dem ursprünglichen Kaufpreis Gewinn oder Verlust macht.
- Ein nichtrealisierter Kapitalgewinn oder Kapitalverlust entsteht, wenn der private Anleger seinen Vermögenswert am Markt nicht veräussert und feststellt, dass er beim aktuellen Börsenkurs gegenüber dem ursprünglichen Kaufpreis einen Gewinn oder Verlust «auf dem Papier» hat.
- Die Entstehung von Kapitalgewinnen und -verlusten ist eng an den Börsenverlauf gekoppelt. Die Neunziger Jahre brachten Kapitalgewinne, während seit Anfang 2001 die Kapitalverluste stark überwiegen.
- Privatanleger aus dem In- und Ausland stellen in der Schweiz (nebst Unternehmen und Pensionskassen) eine sehr wichtige Anlegergruppe dar. Sie sorgen für eine hohe Liquidität des Schweizer Kapitalmarktes.

NICHT ALLE KAPITALGEWINNE SIND STEUERFREI

- Kapitalgewinne sind in der Schweiz nicht generell steuerfrei. Grundstück- und Lotteriegewinne sind in allen Kantonen steuerbar. Kapitalgewinne von Unternehmen werden ebenso besteuert. Bei Privaten unterstehen zudem gewerbsmässig erzielte Kapitalgewinne der Einkommenssteuer.
- Lediglich Kapitalgewinne von Privaten, die im Rahmen der normalen Vermögensverwaltung anfallen, sind beim Bund und in allen Kantonen steuerfrei. Realisierte Kapitalverluste sind hingegen steuerlich nicht abzugsfähig.

**SCHWEIZER BÖRSEKURSE (SMI),
08/00 - 08/01**



FAZIT

- Die Entwicklung der Weltbörsen ist nicht vorhersehbar. Kapitalgewinne und Kapitalverluste wechseln sich ab.
- Die Weltbörsen sind heute stark untereinander vernetzt. Privatanleger des In- und Auslandes reagieren auf Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen in einem Land rasch. Das wäre auch bei der Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz der Fall.

Bundesrat und Parlament sagen NEIN.

HALTUNG DES BUNDESRATS

- Mit seiner Botschaft vom 25. Oktober 2000 lehnt der Bundesrat die Initiative des Gewerkschaftsbundes zur Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer ab. Er empfiehlt dem Parlament wie auch Volk und Ständen ein NEIN.
- Der Bundesrat begründet seine Ablehnung damit, dass die Kapitalgewinn-Steuer mit der Vermögenssteuer der Kantone kollidiert, finanziell vergleichsweise unergiebig und für Steuerpflichtige und Steuerbehörden administrativ sehr aufwändig ist.

HALTUNG DES PARLAMENTS

- National- und Ständerat haben die Beurteilung des Bundesrates klar bestätigt und die Initiative in der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2001 deutlich abgelehnt. (NR 120:65 bzw. SR 35:6).
- Die Argumente der ablehnenden Mehrheit im Parlament waren die gleichen, wie sie der Bundesrat gegen die Initiative ins Feld führt. In den Beratungen wurde zudem auf die unbefriedigenden Erfahrungen in den Kantonen sowie auf die negativen Auswirkungen der Kapitalgewinn-Steuer auf das Wirtschaftswachstum hingewiesen. Zusätzlich wurde der Ruf nach einem Stopp für neue Steuern laut.

BUNDESRAT KASPAR VILLIGER IM STÄNDERAT, 8.6.2001

«Diese Initiative sollte im Interesse unseres Standortes abgelehnt werden, weil sie misslungen ist. Diese Ablehnung ist – ich zitiere Ständerat Eugen David (CVP) – auch «moralisch vertretbar», weil wir mit der Vermögensbesteuerung ein effizientes System der Besteuerung des gleichen Substrates haben».



FAZIT

- Bundesrat und Parlament lehnen übereinstimmend die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer ab.
- Sie empfehlen Volk und Ständen, die Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes abzulehnen.

NEIN zu neuen Steuern.

STEUERSENKUNGEN ALS GEBOT DER STUNDE

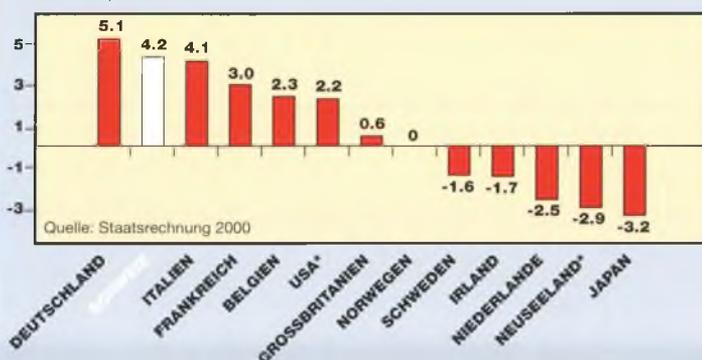
- Die Steuerbelastung hat in der Schweiz in den letzten Jahren stetig zugenommen (vgl. untenstehende Tabelle). Besonders unter der erhöhten Abgabenglast zu leiden hat die Mittelschicht. Für viele Steuerpflichtige wird mit der Kapitalgewinn-Steuer die Schmerzgrenze überschritten.
- International besteht ein starker Trend zu Steuer-senkungen. Die USA und Deutschland haben bedeutende Steuersenkungsprogramme in die Wege geleitet. Auch weitere europäische Länder senken die Steuern.
- Aus diesen Gründen darf die Schweiz keine zusätzlichen Steuern einführen. Im Gegenteil: Die Bürger sollen auch hier wieder mehr über ihr eigenes Geld verfügen können.

VERHÄLTNISS DIREKTE/INDIREKTE STEUERN

- Die Schweiz zählt weltweit zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen. Viele Länder Europas haben hingegen einen hohen Anteil indirekter Steuern auf dem Verbrauch (hohe Mehrwertsteuern in der EU, Mindestsatz 15%).
- Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer für Privatpersonen in der Schweiz würde diese starke Belastung der Einkommen und Vermögen noch verschärfen.
- Die besserbemittelten Steuerpflichtigen werden in der Schweiz nicht geschont. So kommen 5% der Steuerpflichtigen für 60% der direkten Bundessteuer auf. Die Mehrbelastung durch eine Kapitalgewinn-Steuer könnte den Steuerwiderstand verstärken.

VERÄNDERUNG DER FISKALQUOTE ZWISCHEN 1990 UND 1999

in Prozentpunkten



FAZIT

- Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer liegt völlig quer in der Landschaft, weil sie die hohe direkte Steuerlast in der Schweiz noch weiter steigert.
- Eine solche Kapitalgewinn-Steuer des Bundes wäre ein Fremdkörper im gewachsenen Schweizer Steuersystem und eine weitere Verlagerung hin zum Bund.

NEIN zu noch mehr Steuerbürokratie.

FOLGEN FÜR DIE PRIVATEN STEUERPFLICHTIGEN

- Heute genügt es, wenn die privaten Steuerpflichtigen einmal pro Jahr eine Aufstellung aller ihrer Vermögenswerte wie Wertschriftenanlagen und Immobilien und der Erträge machen, um die Einkommens- und Vermögenssteuern zu entrichten.
- Bei der Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer müsste jeder Steuerpflichtige während des ganzen Jahres eine genaue Kapitalgewinn- und -verlustrechnung führen.
- Die Steuerpflichtigen müssten für eine solche lückenlose Finanzbuchhaltung unverhältnismässig viel Zeit aufwenden oder sogar einen Steuerberater zuziehen.
- Mit den Steuerbehörden wären zahlreiche Streitigkeiten wegen Abgrenzungsproblemen vorprogrammiert.

FOLGEN FÜR DIE STEUERBEHÖRDEN

- Die kantonalen Steuerbehörden müssten zur Veranlagung und Erhebung dieser neuen Bundessteuer mehr Personal einstellen und einen teuren Apparat aufbauen, um alle privaten Steuerpflichtigen genau zu kontrollieren. Und trotz modernster EDV sind die Probleme bei der Ermittlung der Anschaffungswerte gross.

FAZIT

Der neue Steuerbürokratismus, welche die Kapitalgewinn-Steuer bedingt, wäre eine unverhältnismässige und schwere Belastung für die Schweizer Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden.

**BIS ZUM ABWINKEN
KONTROLLIERT**

NEIN zu einer KMU-feindlichen Steuer.

BETEILIGUNGEN IM VISIER

- Der Initiativtext des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sieht ausdrücklich vor, dass auch «Beteiligungen» von der neuen Kapitalgewinn-Steuer des Bundes erfasst werden sollen.

KMU WERDEN GETROFFEN

- Damit werden auch viele Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von dieser neuen Steuer automatisch betroffen, nämlich immer dann, wenn sie neue Kapitalgeber suchen und Beteiligungen an ihren Gesellschaften veräussern wollen.
- Im Falle der Gründung von Unternehmen würde die neue Steuer für KMU negative Folgen haben, weil die Beschaffung von Risikokapital erschwert würde.
- Die Klein- und Mittelbetriebe sind das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Sie machen über 99% aller Unternehmen in unserem Land aus.
- Die Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, welche eine Kapitalgewinn-Steuer darstellen würde, wäre für den ganzen KMU-Sektor der Schweiz ein negatives Signal.

SCHLECHTERE STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer durch den Bund würde die steuerlichen Rahmenbedingungen schlagartig verschlechtern.
- Die Kapitalgewinn-Steuer hätte Auswirkungen auf die Arbeits-, Spar- und Investitionsanreize in der Schweiz, würde die Steuerbelastung weiter erhöhen und einer wachstums- und beschäftigungsfreundlichen Einnahmen- und Ausgabenpolitik des Bundes entgegenlaufen.

**WEGEN KAPITALMANGEL
EINGEGANGEN**

FAZIT

Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer würde für die Schweizer KMU die steuerlichen Rahmenbedingungen massiv verschlechtern. Sie hätte negative Folgen für diesen tragenden Pfeiler der Schweizer Wirtschaft.

NEIN zu einer Erschwerung der privaten Vorsorge.

PRIVATE VORSORGE IST WICHTIG

- In einem Zeitpunkt, in dem immer noch Fragezeichen zur Finanzierbarkeit unserer staatlichen Sozialwerke (insbesondere der AHV) bestehen, kommt dem privaten Sparen (3. Säule) ein wichtiger Platz zu.
- Seitens des Bundes ist dieses Anliegen erkannt worden. Darum bestehen steuerliche Anreize zur Förderung des privaten Vorsorgesprens.

TRENDS IN DER PRIVATEN VORSORGE

- In den letzten Jahren haben sich immer mehr Schweizerinnen und Schweizer dem Erwerb von Aktien und Aktienfonds zugewendet. Man schätzt, dass heute über ein Drittel aller SchweizerInnen Aktien besitzt. Die jüngsten Börsenturbulenzen mit teils grossen Kapitalverlusten dürften diesen Enthusiasmus für Aktien und Fonds wieder etwas gebremst haben.

NEGATIVES SIGNAL EINER KAPITALGEWINN-STEUER

- Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer ist ein negatives Signal für das private Vorsorgespren. Auf diesem Wege würden Aktienanlagen künftig von privaten Anlegern vermehrt gemieden werden. Die Bereitschaft, Risikokapital zur Verfügung zu stellen, würde sinken.

FAZIT

Für die private Vorsorge wäre die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer eine negative Entwicklung. Diese neue Steuer ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

**GESPART
UND WEGGESTEUERT**

NEIN zu einer Kollision mit der Vermögenssteuer.

AUSLAND

- Die meisten ausländischen Staaten kennen eine Kapitalgewinn-Steuer. Dabei gibt es jedoch grosse Unterschiede von Land zu Land. In sehr vielen Ländern werden bloss kurzfristige Spekulationsgewinne oder Gewinne aus der Veräusserung grosser Beteiligungen besteuert.
- Hingegen wird in keinem dieser Staaten eine Vermögenssteuer nach dem Muster aller Schweizer Kantone erhoben.
- Mit der Ergiebigkeit der Kapitalgewinn-Steuern ist es nicht weit her. Sie sind nirgends eine Hauptstütze des Steuersystems. In fast allen Ländern liegt der Ertrag der Kapitalgewinn-Steuer unter 1% des Gesamtsteueraufkommens.

SCHWEIZ

- In der Schweiz wird das Privat- und Firmenvermögen natürlicher Personen durch eine kantonale Vermögenssteuer erfasst.
- Die kantonalen Vermögenssteuern berücksichtigen auch den Vermögenszuwachs bzw. die Kapitalgewinne von Privatpersonen.
- Im Jahre 1999 beliefen sich die Einnahmen aus der Vermögenssteuer gesamtschweizerisch auf über 3,9 Milliarden Franken. Dies entspricht 4,5% des Steuerertrages von Bund, Kantonen und Gemeinden.

FAZIT

- Entweder gibt es eine Kapitalgewinn-Steuer (im Ausland) oder eine Vermögenssteuer nach Schweizer Art - aber nirgendwo beides zugleich.
- In der Schweiz kommen Vermögen und Vermögenszuwächse (Kapitalgewinne) über die kantonalen Vermögenssteuern bereits zur Kasse.
- Die Initiative der Gewerkschaften führt zu einer Doppelbelastung. Mit der Kapitalgewinn-Steuer hätten wir international die umfassendsten Steuern auf Vermögen und Kapitalgewinnen.

NEIN zu einer Steuer, die in den Kantonen nichts taugte.

STEUERERTRAGSPROGNOSEN

- Die Initianten prophezeien einen Steuerertrag von 400 Millionen bis zu einer Milliarde Franken pro Jahr.
- Der Bundesrat hingegen schätzt aufgrund von Vergleichen mit dem Ausland und den Erfahrungen der Kantone die reinen Einnahmen in guten Börsenzeiten auf 100 bis 400 Millionen Franken. Dabei sind jedoch der grosse Erhebungsaufwand sowie die Auswirkungen auf andere Steuern nicht berücksichtigt.

ERFAHRUNGEN DER KANTONE

- Alle Kantone, die eine Kapitalgewinn-Steuer auf Privatvermögen kannten, haben diese wieder abgeschafft. Ausschlaggebend war vor allem die geringe Ergiebigkeit der Steuer bei grossem administrativem Aufwand.

Hochrechnung Aufkommen Kapitalgewinn-Steuer für die Schweiz

Kanton	Abschaffung Kapitalgewinn-Steuer	Ertrag Kapitalgewinn-Steuer vor Abschaffung in Mio. Fr.	Ertrag Kapitalgewinn-Steuer vor Abschaffung in %
BS	1987	20,0	1,4
BL	1987	1,0	0,2
SG	1986	0,8	0,1
GR	1996	0,9	0,2
TG	1985	0,2	0,05
JU	1987	1,0	0,8
6 Kantone		23,9	0,65

FAZIT

Es macht keinen Sinn, dass der Bund eine neue Steuer einführt, deren geringe Ergiebigkeit bei grossem Aufwand bekannt ist und welche alle Kantone aus diesem Grund abgeschafft haben.

NEIN zur schädlichen Kapitalgewinn-Steuer.

Das Co-Präsidium und die über 130 Mitglieder des politischen «Komitees NEIN zur schädlichen Kapitalgewinn-Steuer» lehnen die Einführung einer neuen Bundessteuer auf privaten Kapitalgewinnen mit aller Entschiedenheit ab.

DIE KAPITALGEWINN-STEUER

- **bedeutet eine weitere Drehung an der Steuerschraube**
- **bläht die Steuerbürokratie noch weiter auf**
- **ist eine Doppelbelastung zu den kantonalen Vermögenssteuern**
- **bringt bei grossem Aufwand nur wenig Ertrag**
- **verschlechtert die schweizerischen steuerlichen Rahmenbedingungen**
- **schadet der Wirtschaft**
- **ist KMU-feindlich und**
- **erschwert die private Vorsorge.**

Helen Leumann-Würsch FDP
Ständeratin/LU



Barbara Polla LPS
Nationalrätin/GE



Caspar Baader SVP
Nationalrat/BL



Jean-Claude Cornu FDP
Ständerat/FR



Hans Kaufmann SVP
Nationalrat/ZH



Pierre Paupe CVP
Ständerat/JU



Claude Ruey LPS
Nationalrat/VD



Felix Walker CVP
Nationalrat/SG



Deshalb empfiehlt das «Komitee NEIN zur schädlichen Kapitalgewinn-Steuer» die Volksinitiative am 2. Dezember 2001 mit einem klaren NEIN abzulehnen.

**GEPRÜFT
UND ABGELEHNT**

NEIN zu
noch mehr
Steuern.

NEIN
ZUR SCHÄDLICHEN
KAPITALGEWINN-
STEUER

2. Dezember 2001

KOMITEE **NEIN** ZUR SCHÄDLICHEN KAPITALGEWINN-STEUER, POSTFACH 6136, 3001 BERN, WWW.KAPITALGEWINNSTEUER-NEIN.CH